

Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft
Pressnitztalbahn mbH

Rügensche BäderBahn (RüBB)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Beförderungsbedingungen	
1 Geltungsbereich	3
2 Beförderungsmittel	3
3 Anspruch auf Beförderung	3
4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	3
5 Verhalten der Reisenden	3
6 Fahrpreise, Fahrausweise und Verkauf	4
7 Erhöhtes Beförderungsentgelt	4
8 Erstattung von Beförderungsentgelt	5
9 Beförderung von Sachen und Tieren	5
10 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen	5
11 Sonstige Regelungen	7
12 Wechselverkehr	7
13 Gerichtsstand	7
B. Tarifbestimmungen	
Tariffbereich, Beförderungsvertrag, Fahrausweise	8
1 Einzelfahrkarten	9
1.1 Berechtigte	9
1.2 Geltungsdauer	9
2 Tageskarten	
2.1 Berechtigte	9
2.2 Geltungsdauer	9
3 Wochenkarten und Monatskarten zum Normaltarif	9
3.1 Geltungsdauer	9
3.2 Geltungsbereich	10
3.3 Übertragbarkeit	10
3.4 Sicherung gegen Missbrauch	10
4 Wochenkarten und Monatskarten zum Ermäßigungstarif	10
4.1 Berechtigte	10
4.2 Nachweis der Berechtigung	11
4.3 Geltungsdauer	11
4.4 Geltungsbereich	11
4.5 Übertragbarkeit	11
4.6 Sicherung gegen Missbrauch	11
5 Familienkarten	11
5.1 Berechtigte	11
5.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich	12
6 Gruppenfahrkarten	12
6.1 Berechtigte	12
6.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich und Reservierung	12
7 Kindergruppenfahrkarten	12
7.1 Berechtigte	12
7.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich und Reservierung	13
8 Schwerbehinderte	13
9 Beförderung von Tieren	13
10 Beförderung von Fahrrädern	13
11 Beförderung von Gepäck (Traglasten)	14
Anlage 1: Rügensch BäderBahn – Preisstufen	
Anlage 2: Rügensch BäderBahn – Tarifmatrix	
Anlage 3: Rügensch BäderBahn – Tarifübersicht	

A. Beförderungsbedingungen

1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den Zügen der Rügenschens BäderBahn (RüBB) auf der mit Schmalspurfahrzeugen befahrenen Strecke Lauterbach Mole – Putbus und der Schmalspurstrecke Putbus LB – Binz LB – Göhren (Rügen).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Beförderungsmittel

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder nach Bedarf verkehrenden Züge. Die RüBB kann auf Bestellung Sonderfahrten durchführen. Für Verkehrsleistungen in Sonderwagen und/oder Sonderzügen auf Bestellung gelten besondere Preise.

3 Anspruch auf Beförderung

Die RüBB ist gemäß Eisenbahnverkehrsordnung zur Beförderung verpflichtet, wenn

- a) die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- b) die Beförderung mit den verwendeten Reisezugwagen möglich ist,
- c) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die RüBB nicht abwenden kann oder bei denen die RüBB kurzfristig Abhilfe schaffen konnte.

4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- a) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder welche den Anordnungen der Mitarbeiter der RüBB nicht Folge leisten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.
- b) Personen mit ansteckenden Krankheiten werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.
- c) Kinder im Alter bis 3 Jahre werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

5 Verhalten der Fahrgäste

- a) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- b) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO).
- c) In allen Zügen und auf den Stationen, insbesondere auf den Bahnsteigen, gilt Rauchverbot, sofern keine gesonderten Raucherbereiche ausgewiesen sind. Bei Zuwiderhandlung wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von 25,00 € fällig.
- d) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet straf- oder zivilrechtlicher Weiterverfolgung ein Entgelt in Höhe von 200,00 € zu zahlen.

- e) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Betriebspersonal sowie Beauftragte das Recht, die Personalien festzustellen und, wenn dies verweigert wird, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten oder aber vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- f) Der Aufenthalt auf den Bühnen der Reisezugwagen ist nur Erwachsenen bei geschlossenen Bühnengittern gestattet. Der Übergang von Wagen zu Wagen während der Fahrt ist untersagt.

6 Fahrpreise, Fahrausweise und Verkauf

- a) Für jede Fahrt sind die festgesetzten Fahrpreise zu entrichten. Der Fahrpreis muss sofort bar bezahlt werden.
- b) Der Schmalspurbahntarif ist ein Preisstufentarif und nach Zonen unterteilt. Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen lt. *Anlage 1 - Preisstufen*. Die Tarifangebote sind in der *Anlage 2 - Tarifmatrix* aufgeführt, die Fahrpreise in der *Anlage 3 - Tarifübersicht*.
- c) Fahrpreisermäßigungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme durch entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise nachgewiesen wird und in bestimmten Fällen die Fristen eingehalten werden. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung ist vor dem Lösen des Fahrausweises unaufgefordert und bei nachfolgenden Kontrollen im Zug auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Eine nachträgliche Berechtigung auf Fahrpreisermäßigung über eine Fahrgeld-rückerstattung ist ausgeschlossen.
- d) Es werden Fahrkarten des Bartarifs und des Zeitkartentarifs verkauft.
- e) Die Fahrausweise können an folgenden stationären Verkaufsstellen erworben werden:
 - Bahnhof Binz LB
 - Bahnhof Göhren (Rügen)
 - Bahnhof Putbus LB
 - Bahnhof Sellin Ost *saisonal*
 - Bahnhof Baabe *saisonal*Werden die Fahrausweise vor Fahrtantritt nicht an einer der o.g. Verkaufsstellen erworben, so sind diese bei den Zugbegleitpersonalen am bzw. im Zug erhältlich. Fahrgäste, welche bei Fahrtantritt noch keinen gültigen Fahrausweis besitzen, sind verpflichtet, diesen unaufgefordert sofort beim Zugbegleitpersonal zu erwerben. Gruppenfahrkarten werden nur an den stationären Verkaufsstellen verkauft. Das Wechselgeld beim Fahrkartenkauf ist sofort bei Erhalt nachzuzählen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt!

7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Fahrgäste, die für sich, für von ihnen mitgebrachte Tiere oder Sachen keinen oder keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, und dieses nicht unverzüglich unaufgefordert dem Zugbegleitpersonal melden, sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) in Höhe des doppelten einfachen Fahrpreises, mindestens jedoch 60,00 €, verpflichtet. Der ausgestellte Beleg gilt als Fahrausweis für die angetretene Fahrt, ohne Fahrtunterbrechung und ohne Umsteigen.

Das erhöhte Beförderungsentgelt wird auch fällig, wenn der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis erworben hat, ihn jedoch bei der Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann. Unter der Voraussetzung, dass sich der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Geschäftsstelle der RÜBB meldet und einen zum Zeitpunkt der Feststellung gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €.

8 Erstattung von Beförderungsentgelt

Bei Ausfall von Zügen wird für bereits gelöste Fahrausweise des Bartarifs der Fahrpreis bei jeder Fahrkartenausgabe der RüBB am gleichen Tag vollständig zurückerstattet.

Aus anderen Gründen unbenutzte Fahrausweise des Bartarifs werden jeweils mit einer Bearbeitungsgebühr von 20 %, mindestens jedoch 3,50 €, zurückerstattet, wenn sie am Geltungstag zurückgegeben werden.

Wird ein Zeitfahrausweis nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweise anteilig erstattet. Je Geltungstag wird von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für 2 Einzelfahrten abgezogen und mit einer Bearbeitungsgebühr von 20 %, mindestens jedoch 3,50 € zurückerstattet.

9 Beförderung von Sachen und Tieren

- a) Die Beförderung von Gepäck (Traglasten) und Kinderwagen bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes ist möglich, wenn es die Besetzung der Züge erlaubt. Sollte ein Traglastenabteil vorhanden sein, werden Kinderwagen ausschließlich im Traglastenabteil befördert.

Die Beförderung von Rollstühlen bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes ist möglich. Diese ist bis spätestens zwei Werktage vor gewünschter Abfahrt im Kundenbüro der RüBB oder telefonisch unter 038 301 / 88 400 anzumelden. Für die Mitnahme von Rollstühlen sind die Beschaffenheit und die Besetzung der historischen Fahrzeuge maßgebend. Die RüBB behält sich vor, eine Ersatzbeförderung bereitzustellen, sollte eine Beförderung von Rollstühlen z.B. aufgrund des historischen Fahrzeugeinsatzes nicht möglich sein.

- b) Fahrräder sind grundsätzlich im Fahrrad- bzw. Packwagen zu transportieren. Die Fahrradmitnahme ist dabei nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Kapazitäten möglich. Den Anweisungen des Zugpersonals ist Folge zu leisten. Der Fahrgast hat für das Ein- und Ausladen selbst Sorge zu tragen. Am Fahrrad ist der Beförderungsbeleg zu befestigen, der Kontrollabschnitt für das entrichtete Entgelt nach den Tarifbestimmungen in Teil B Ziffer 9 ist dabei am Fahrrad- bzw. Packwagen dem Zugbegleitpersonal vorzuzeigen. Am Fahrrad befestigtes Gepäck ist abzunehmen. Am Fahrrad verbleiben können die am Sattel befestigte kleine Werkzeugtasche und eine innerhalb des Rahmens befestigte Gepäcktasche.

- c) bleibt offen

- d) Tiere, sofern sie nicht den betrieblichen Ablauf stören und keine Gefahr für Personen, Sachen oder die RüBB darstellen, sind unter Aufsicht ihres Besitzers zu befördern. Die Besitzer haften grundsätzlich für ihre Tiere.

- e) Hunde haben einen Maulkorb zu tragen und sind an der Leine zu führen, so dass Mitreisende und Mitarbeiter der RüBB nicht verletzt oder geschädigt werden. Besitzer sind gegenüber der RüBB in voller Höhe haftbar. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind von der Maulkorbpflicht ausgenommen.

10 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

- a) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des

Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

- b) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte für die befahrene Strecke Lauterbach Mole – Putbus – Göhren, soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH, ZNL Rügenschke BäderBahn (RüBB), das Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringt, verursacht worden ist. Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.

Der Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch besteht gesetzlich nicht, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist und der Fahrgast über die Ursachen rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursachen offensichtlich waren:

1. Verschulden des Fahrgastes und
2. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

Darüber hinaus begründet Platzmangel keinen Anspruch auf Entschädigung. Die RüBB wird jedoch bei Ausfall oder behinderter Weiterfahrt eines Zuges im Rahmen der Möglichkeiten für die Weiterbeförderung der Fahrgäste sorgen.

- c) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn:

1. eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
2. eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug (außer Sonderzug) durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- optischen Anzeigen an den Stationen sowie Ansagen durch RüBB-Personal,
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

- d) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,

1. ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises,
2. ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

- e) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt, d.h. mindestens drei Mal, Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt pauschal:

1. 1,50 EUR pro Fahrt bzw.
2. 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,
in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge bei Zeitkarten nach Ablauf der Gültigkeit gesammelt ein.

- f) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz c) und d) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- g) Eine Erstattung von Aufwendungen nach Punkt c) Nummer 2. kann nur erfolgen, wenn durch die RüBB keine Fahrtalternativen angeboten werden konnten. Eine Entschädigung des Fahrausweises der RüBB ist nur möglich, wenn die Nutzung anderer Fahrtalternativen nicht zu einer Reduzierung der Verspätung am Zielort auf unter 60 Minuten geführt hat oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.
- h) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz a) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem RüBB-Fahrgastrechtheformular, welches an den stationären Verkaufsstellen sowie im RüBB-Kundenbüro erhältlich ist, zusammen mit den beigefügten Unterlagen und Belegen.
- i) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch die RüBB kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

11 Sonstige Regelungen

Fahrgäste, die mehrere Verkehrsunternehmen mit einer Fahrkarte in Anspruch nehmen, schließen stets mit dem Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab, mit dessen Verkehrsmittel sie jeweils befördert werden. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmers verkauft. Es gelten dabei die Tarif- und Beförderungsbedingungen derjenigen Unternehmen, auf deren Beförderungsstrecke sich der Fahrgast gerade befindet.

Sollten einzelne Regelungen dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

12 Wechselverkehr

Es besteht Wechselverkehr zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitzalbahn mbH -PRESS- (Übergangsbahnhof Putbus).

Es handelt sich um einen zweiseitigen Anstoßtarif zwischen RüBB und PRESS, bei dem beide Preise für Einzelfahrkarten / Einzelfahrkarten ermäßigt und Zeitkarten / Zeitkarten ermäßigt gemäß jeweiligem Haustarif addiert werden. Lediglich der Preis für die Fahrradkarte (pauschal) wird nur einmal erhoben.

Während der Bedienung des Streckenabschnittes Putbus – Lauterbach Mole zur Hauptsaison wird durch die RüBB direkt nach/von Lauterbach Mole verkauft. Es erfolgt in diesem Zeitraum jedoch eine gegenseitige Fahrscheinanerkennung zwischen RüBB und PRESS im parallel befahrenen Abschnitt.

13 Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Sitz der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitzalbahn mbH. Der Gerichtsstand im nichtkaufmännischen Verkehr ist der Wohnsitz des Kunden, sofern die Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitzalbahn mbH – Zweigniederlassung Rügenschke BäderBahn Büro Putbus: Bahnhofstraße 14, 18581 Putbus
Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Rügenschke BäderBahn „Rasender Roland“

Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH als Kunde auftritt Chemnitz.

B. Tarifbestimmungen

Tarifbereich

Der Tarif gilt in den Zügen der RüBB auf der Strecke Lauterbach Mole – Putbus LB – Göhren (Rügen).

Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Beförderungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen und die
- öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrags an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum Alter von 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen des Tarifs werden verkauft:

- Einzelfahrkarten
- Einzelfahrkarten ermäßigt
- Tageskarten
- Tageskarten ermäßigt
- Tageskarten Familie
- Wochenkarten
- Wochenkarten ermäßigt
- Monatskarten
- Monatskarten ermäßigt
- Familienkarten
- Gruppenfahrkarten
- Fahrradkarten
- Wochenkarten Fahrrad
- Monatskarten Fahrrad

Auf den Fahrausweisen sind die Abgangsstation, der Preis, die Tarifzone bzw. die Zielstation und das Geltungsdatum angegeben. Fahrausweise, welche beim Zugbegleitpersonal erworben werden, werden durch die Entwertung gültig.

Anlage 1 enthält die Preisstufen, Anlage 2 die Tarifmatrix, Anlage 3 die Tarifübersicht.

1 Einzelfahrkarten

Es werden verkauft:

- Einzelfahrkarten
- Einzelfahrkarten ermäßigt

1.1 Berechtigte

Einzelfahrkarten werden an Jedermann verkauft.

Einzelfahrkarten ermäßigt sind nur für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren sowie für Hunde gültig.

1.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich

Die Fahrausweise berechtigen nur am Geltungstag zur einfachen Fahrt im auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich. Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

2 Tageskarten

Es werden verkauft:

- Tageskarten
- Tageskarten ermäßigt
- Tageskarten Familie

2.1 Berechtigte

Tageskarten werden an Jedermann verkauft.

Tageskarten ermäßigt sind nur für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren gültig. Tageskarten Familie gelten für bis zu zwei Erwachsene mit bis zu 3 Kindern.

2.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich

Die Fahrausweise berechtigen am angegebenen Geltungstag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu beliebig häufigen Fahrten auf der Gesamtstrecke Putbus – Göhren sowie in RüBB-Zügen auch zwischen Putbus und Lauterbach Mole (nur Sommersaison). Fahrtunterbrechungen sind freizügig möglich.

2.3 Übertragbarkeit

Tageskarten und Tageskarten ermäßigt werden personengebunden ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar und daher vor Fahrtantritt mit Name, Vorname und Unterschrift zu versehen.

3 Wochenkarten und Monatskarten zum Normaltarif

Wochen- und Monatskarten sind personengebunden und werden an Jedermann verkauft. Sie sind erst dann zur Fahrt gültig, wenn sie durch die Fahrkartenausgabe vollständig mit Relation,

Zeitraum und Preisangabe ausgefüllt sind.

3.1 Geltungsdauer

Wochenkarten gelten eine Woche (7 Tage) ab dem eingetragenen ersten Geltungstag bis zum Ablauf des Vortages der Folgeweche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden (gleitende Wochenkarte).

Monatskarten gelten einen Monat ab dem eingetragenen ersten Geltungstag bis zum Ablauf des Vortages des Folgemonats. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden (gleitende Monatskarte).

3.2 Geltungsbereich

Wochenkarten und Monatskarten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches in allen Zügen der RüBB (außer Sonderzüge). Die Begrenzung des gewünschten Geltungsbereiches durch Nennung der Stationsnamen ist vor dem Lösen mitzuteilen.

3.3 Übertragbarkeit

Wochen- und Monatskarten sind nicht übertragbar.

3.4 Sicherung gegen Missbrauch

Wochen- und Monatskarten sind vor der ersten Fahrt mit Name, Vorname und Unterschrift zu versehen und gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis.

4 Wochenkarten und Monatskarten zum Ermäßigungstarif

Ermäßigte Wochen- und Monatskarten sind personengebunden und werden nur bei Vorliegen der nachfolgend benannten Voraussetzungen ausgegeben.

Sie sind zur Fahrt erst dann gültig, wenn sie durch die Fahrkartenausgabe vollständig mit Relation, Zeitraum und Preisangabe ausgefüllt sind.

4.1 Berechtigte

Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif werden verkauft.

- für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren,
- darüber hinaus für:
 - a) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildenden Schulen,
 - berufsbildenden Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Real-schulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Abschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

4.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ist ab einem Alter von 14 Jahren durch den Berechtigungsausweis der RüBB beim Kauf nachzuweisen. Der Berechtigungsausweis ist rechtzeitig vor dem Erwerb des ermäßigten Zeitfahrausweises in der Geschäftsstelle der RüBB zu beantragen. Der Berechtigungsausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen und durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

4.3 Geltungsdauer

Wochenkarten zum Ermäßigungstarif berechtigen eine Woche (7 Tage) ab dem eingetragenen ersten Geltungstag bis zum Ablauf des Vortages der Folgewoche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden (gleitende Wochenkarte).

Monatskarten zum Ermäßigungstarif gelten einen Monat ab dem eingetragenen ersten Geltungstag bis zum Ablauf des Vortages der Folgemonats. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden (gleitende Monatskarte).

4.4 Geltungsbereich

Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches in allen Zügen der RüBB (außer Sonderzüge). Die Begrenzung des gewünschten Geltungsbereiches durch Nennung der Stationsnamen ist vor dem Lösen mitzuteilen.

4.5 Übertragbarkeit

Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif sind nicht übertragbar.

4.6 Sicherung gegen Missbrauch

Ermäßigte Wochen- und Monatskarten sind vor der ersten Fahrt mit Name, Vorname und Unterschrift zu versehen und gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis. Fahrgäste, die Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif nutzen, haben die Ermäßigungsberechtigung auf Verlangen durch den Berechtigungsausweis der RüBB nachzuweisen.

5 Familienkarten

Familienkarten sind Einzelfahrkarten für gemeinsam reisende Familienmitglieder.

5.1. Berechtigte

Familienkarten können Familien, bestehend aus bis zu 2 Erwachsenen mit bis zu 3 Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren, erwerben.

5.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich

Die Familienkarten gelten nur am Geltungstag im auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich. Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

6 Gruppenfahrkarten

6.1 Berechtigte

Gruppenfahrkarten können an den Fahrkartenausgaben der RüBB erworben werden. Anträge für Gruppenermäßigungen und unentgeltlich zu befördernde Reisebegleiter haben spätestens 3 Tage vor Fahrtantritt bei der Geschäftsstelle der RüBB vorzuliegen. Gruppenermäßigung wird für Reisegruppen ab 15 Personen ab Preisstufe 1 gewährt. Kurzfristiger eingereichte Anträge für Gruppenfahrten werden im Rahmen der bestehenden Beförderungskapazitäten berücksichtigt. Ein Anspruch auf Beförderung in einem bestimmten Zug besteht jedoch nicht. Die Option zur Platzreservierung entfällt ebenfalls.

Je nach Gruppengröße werden Reisebegleiter unentgeltlich befördert:

ab 20 Personen	1	Reisebegleiter
ab 45 Personen	2	Reisebegleiter
ab 70 Personen	3	Reisebegleiter

6.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich und Reservierung

Gruppenfahrkarten gelten nur am Geltungstag im auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich. Eine Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist nur nach gesonderter Vereinbarung gestattet und kann nur von der vollständigen Gruppe wahrgenommen werden. Eine Fahrtunterbrechung einzelner Gruppenreisender ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Reservierung von Plätzen kann nur ab bestimmten Stationen erfolgen, sie ist im Rahmen der Gruppenanmeldung zu beantragen.

Reisegruppen, die für einen bestimmten Zug reserviert und bis 2 Minuten vor Abfahrt des Zuges ihre Plätze nicht eingenommen haben, verlieren ihren Anspruch auf die Reservierung.

7 Kindergruppenfahrkarten

7.1 Berechtigte

Kindergruppenfahrkarten können an den Fahrkartenausgaben der RüBB erworben werden. Anträge für Kindergruppenermäßigungen und unentgeltlich zu befördernde erwachsene

Reisebegleiter haben spätestens 3 Tage vor Fahrtantritt bei der Geschäftsstelle der RüBB vorzuliegen. Kindergruppenermäßigung wird für Reisegruppen ab 15 Kindern, welche das Alter von 13 Jahren nicht überschritten haben, ab Preisstufe 1 gewährt.

Kurzfristiger eingereichte Anträge für Gruppenfahrten werden im Rahmen der bestehenden Beförderungskapazitäten berücksichtigt. Ein Anspruch auf Beförderung in einem bestimmten Zug besteht jedoch nicht. Die Option zur Platzreservierung entfällt ebenfalls.

Je nach Kindergruppengröße werden erwachsene Reisebegleiter unentgeltlich befördert:

ab 15 Kinder	2 erwachsene Reisebegleiter
ab 30 Kinder	3 erwachsene Reisebegleiter
ab 45 Kinder	4 erwachsene Reisebegleiter
ab 60 Kinder	5 erwachsene Reisebegleiter

7.2 Geltungsdauer, Geltungsbereich und Reservierung

Gruppenfahrkarten gelten nur am Geltungstag im auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereich. Eine Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist nur nach gesonderter Vereinbarung gestattet und kann nur von der vollständigen Gruppe wahrgenommen werden. Eine Fahrtunterbrechung einzelner Gruppenreisender ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Reservierung von Plätzen kann nur ab bestimmten Stationen erfolgen, sie ist im Rahmen der Gruppenanmeldung zu beantragen.

Kindergruppen, die für einen bestimmten Zug reserviert und bis 2 Minuten vor Abfahrt des Zuges ihre Plätze nicht eingenommen haben, verlieren ihren Anspruch auf die Reservierung.

8 Schwerbehinderte

Die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigt der gültige Schwerbehindertenausweis (grün/halbseitig orange), der mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen ist.

Trägt ein Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „B“, wird die Begleitperson unentgeltlich befördert. Anstelle einer Begleitperson kann auch ein Begleithund unentgeltlich mitgenommen werden.

Trägt ein Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Blind“ zur unentgeltlichen Mitnahme eines Blindenführhundes und das Merkzeichen „BL“, wird der Blindenführhund unentgeltlich befördert. Zusätzlich kann bei Blinden eine Begleitperson unentgeltlich mitgenommen werden.

Für Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Rollstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

9 Beförderung von Tieren

Hunde werden zum ermäßigten Fahrpreis befördert. Für diese ist eine separate, ermäßigte Einzelfahrkarte zu erwerben.

Kleintiere werden unentgeltlich befördert, wenn sie in einem dafür geeigneten Behältnis transportiert werden.

10 Beförderung von Fahrrädern

Einsitzige, zweirädrige Fahrräder (hierin eingeschlossen sind ebenfalls falt- oder klappfahrräder, die sich in unverpacktem Zustand befinden) werden gegen ein Entgelt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten transportiert.

Als Entgelt wird ein Pauschalpreis unabhängig von der Entfernung für eine Einzelfahrt, Wochen- oder Monatskarte erhoben. Es erfolgt eine saisonale Splittung der Pauschalpreise, unterschieden wird zwischen Hauptsaison (01.05.-31.10.) und Nebensaison (01.11.-30.04.).

Alle anderen Fahrräder, wie zum Beispiel mehrsitzige Fahrräder (= Tandems) (ausgenommen Kindersitze), Liegefahrräder, mehrspurige Fahrräder oder teilbare Fahrräder bzw. Fahrradgespanne sowie Elektrofahrräder (Pedelects und E-Bikes) werden zum doppelten Pauschalpreis befördert. Haftungseinschränkung: bei Fahrrädern mit Gel-Sattel ist dieser nach Möglichkeit vor Fahrtantritt abzubauen oder aber in geeigneter Form zu sichern, bspw. durch eine stabile Schutzabdeckung. Bei etwaigen Schäden wird Ersatz nur bis zum Wert von 50,00 € geleistet, was einem Standard-Sattel entspricht.

Als Nachweis erhält der Reisende eine Fahrradkarte, bestehend aus Beförderungsbeleg (zu befestigen am Fahrrad) und Kontrollabschnitt.

Der Erwerb einer Wochen- oder Monatskarte für Fahrräder ist nicht an den Erwerb einer Wochen- oder Monatskarte bzw. ermäßigten Wochen- oder Monatskarte zur Personenbeförderung gebunden.

11 Beförderung von Gepäck (Traglasten)

Gepäck (Traglasten) kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unentgeltlich befördert werden. Eine Einschränkung der Gepäckbeförderung kann durch ausgelastete Platzkapazitäten gegeben sein; hier sind die Anweisungen des Zugpersonals zu beachten. Personen mit Gepäck reisen vorzugsweise in den mit „Traglasten“ gekennzeichneten Abteilen.

Anlage 1

Rügensche BäderBahn – Preisstufen

Stufe		km
1	bis	6
2	bis	12
3	bis	18
4	bis	24
5	bis	30
I	bis	18
II	bis	30

Anlage 2

Rügensche BäderBahn - Tarifmatrix

		Preisstufen													
		Lauterbach Mole	Putbus LB	Beuchow	Posewald	Seelvitz	Serams	Binz LB	Jagdschloß	Garftitz	Sellin West	Sellin Ost	Baabe	Philippshagen	Göhren (Rügen)
Kilometer	Lauterbach Mole	-	I	I	I	I	I	I	I	I	II	II	II	II	II
	Putbus LB	1	-	I	I	I	I	I	I	I	I	II	II	II	II
	Beuchow	1	1	-	I	I	I	I	I	I	I	II	II	II	II
	Posewald	2	1	1	-	I	I	I	I	I	I	I	I	II	II
	Seelvitz	2	2	1	1	-	I	I	I	I	I	I	I	I	I
	Serams	2	2	2	1	1	-	I	I	I	I	I	I	I	I
	Binz LB	3	2	2	2	1	1	-	I	I	I	I	I	I	I
	Jagdschloß	3	3	2	2	2	1	1	-	I	I	I	I	I	I
	Garftitz	3	3	3	2	2	2	1	1	-	I	I	I	I	I
	Sellin West	4	3	3	3	2	2	2	1	1	-	I	I	I	I
	Sellin Ost	4	4	3	3	3	2	2	1	1	1	-	I	I	I
	Baabe	5	4	4	3	3	3	2	2	2	1	1	-	I	I
	Philippshagen	5	4	4	4	3	3	2	2	2	1	1	1	-	I
	Göhren (Rügen)	5	5	4	4	3	3	3	2	2	2	1	1	1	-

Anlage 3

Rügenschke BäderBahn - Tarifübersicht

Fahrkartentyp	Preisstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Einzelfahrkarte	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60 €	12,00 €
Einzelfahrkarte ermäßigt	1,20 €	2,40 €	3,60 €	4,80 €	6,00 €
Tageskarte	25,00 €				
Tageskarte ermäßigt	12,50 €				
Tageskarte Familie	52,00 €				
	Stufe I		Stufe II		
Wochenkarte	27,00 €		35,00 €		
Wochenkarte ermäßigt	13,50 €		17,50 €		
Monatskarte	55,00 €		100,00 €		
Monatskarte ermäßigt	27,50 €		50,00 €		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Familienkarte	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
Gruppenfahrkarte (pro Person)	2,20 €	3,70 €	5,20 €	6,70 €	8,20 €
Kindergruppenkarte (pro Person)	1,10 €	1,80 €	2,50 €	3,20 €	3,90 €
Fahrradkarte (pauschal) 01.05.-31.10.	3,00 €				
Fahrradkarte (pauschal) 01.11.-30.04.	1,50 €				
Wochenkarte Fahrrad (pauschal) 01.05.-31.10.	12,00 €				
Wochenkarte Fahrrad (pauschal) 01.11.-30.04.	7,50 €				
Monatskarte Fahrrad (pauschal) 01.05.-31.10.	36,00 €				
Monatskarte Fahrrad (pauschal) 01.11.-30.04.	22,50 €				